

Wasserversorgung Beromünster

Wasserversorgungs- Reglement

der Personalkorporation Beromünster

Erlassen durch die Korporationsgemeinde-
Versammlung Beromünster am 18. April 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Inhalt
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zuständigkeit

II. Planung der Wasserversorgung

- Art. 4 Wasserversorgungsplanung
- Art. 5 Grundwasserschutzzonen
- Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

III. Versorgungsaufgabe

- Art. 7 Versorgungspflicht
- Art. 8 Versorgungsumfang

IV. Verhältnis der WASSERVERSORGERIN zu den Wasserbezügern

- Art. 9 Rechtsnatur
- Art. 10 Bewilligungspflicht
- Art. 11 Haftung
- Art. 12 Handänderung
- Art. 13 Ende des Wasserbezugs

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

- Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung
- Art. 15 Öffentliche Anlagen
- Art. 16 Private Anlagen

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

- Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

- Art. 18 Erstellung und Kosten

3. Wasserzähler

- Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz
 - Art. 20 Standort, Änderungen
 - Art. 21 Revision, Störungen
-

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Bewilligung

Art. 25 Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 27 Finanzierung der Anlagen

2. Einmalige Gebühren

Art. 28 Anschlussgebühr

Art. 29 Beiträge

Art. 30 Verwaltungsgebühren

3. Jährliche Gebühren

Art. 31 Grund- und Verbrauchsgebühr

4. Gebührenerhebung

Art. 32 Rechnungsstellung

Art. 33 Gebührenpflichtiger Schuldner

Art. 34 Zahlungspflicht und Fälligkeit

Art. 35 Mehrwertsteuer

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 36 Rechtsmittel

Art. 37 Widerhandlungen

Art. 38 Hinweise

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmung

Art. 40 Aufhebung des bisherigen Reglements

Art. 41 Inkrafttreten

Wasserversorgungsreglement

Die Personalkorporation Beromünster (nachfolgend Wasserversorgerin genannt), als Eigentümerin der Wasserversorgung Beromünster, erlässt gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Personalkorporation Beromünster der Gemeinde Beromünster. Das Versorgungsgebiet der Personalkorporation Beromünster umfasst den Ortsteil Beromünster und Teile im Ortsteil Gunzwil.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle für die Eigenversorgung.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Wasserversorgung ist gemäss dem WNVG eine Aufgabe der Gemeinde. Sie hat diese Aufgabe für den Ortsteil Beromünster und Teile im Ortsteil Gunzwil der Personalkorporation Beromünster übertragen.

² Die Wasserversorgerin plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.

³ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung aus.

⁴ Die Wasserversorgerin kann Ausführungsvorschriften erlassen.

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.

² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³ Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach § 40 des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

Art. 5 Grundwasserschutzzonen

¹ Die Wasserversorgerin lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden.

² Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

III. Versorgungsaufgabe

Art. 7 Versorgungspflicht

¹ Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig, der Lage entsprechend, angekündigt. Sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

² Die Wasserversorgerin gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und
- b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser (z.B. Sonderlöschfall Sprinkler) Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

⁴ Die Wasserversorgerin kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

⁵ Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 8 Versorgungsumfang

¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen des Versorgungsgebietes der Wasserversorgerin im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgerin nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

IV. Verhältnis der WASSERVERSORGERIN zu den Wasserbezügern

Art. 9 Rechtsnatur

Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 10 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. Um-, An- oder Aufbauten;
- c. die Errichtung von Schwimmbassins;
- d. die Einrichtung von Löschposten, Sprinkler-, Kühl- und Klimaanlage;
- e. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen;
- f. den Bezug von Bauwasser;
- g. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- h. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgerin mit allen erforderlichen Unterlagen gemäss vorhandenem Anschlussgesuchsformular der Wasserversorgerin einzureichen.

³ Die Wasserversorgerin kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen. Mit der Bewilligung erhält der Wasserbezüger das Reglement und die Tarif- und Gebührenordnung. Die Wasserversorgerin schliesst mit dem Wasserbezüger einen Wasserlieferungsvertrag ab.

⁴ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 11 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 12 Handänderung

¹ Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden. Er haftet gegenüber der Wasserversorgerin bis die Rechtsnachfolge geklärt ist.

² Wenn nichts anderes vereinbart ist, tritt der neue Eigentümer mit der Wasserversorgerin auf den Zeitpunkt des Nutzen- und Schadensanfangs in die Rechtsstellung seines Vorgängers ein.

Art. 13 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

⁴ Die Wasserversorgerin hat das Recht, private Zuleitungen die mehr als ½ Jahr nicht mehr benützt werden, auf Kosten des Wasserbezügers vom Versorgungsnetz abzutrennen.

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

² Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich ab.

Art. 15 Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen (inkl. Absperrschieber), die Steuerungsanlagen, die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

² Die öffentlichen Leitungen (Hauptleitungen) umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen, davon ausgenommen sind private Sprinklerzuleitungen.

³ Jeder Grundeigentümer hat der Wasserversorgerin entschädigungslos das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ff. ZGB zu gewähren. Die Wasserversorgerin orientiert und bespricht die Leitungsführung mit dem Grundeigentümer frühzeitig.

⁴ Wird mit dem Grundeigentümer keine gütliche Einigung erzielt, ist das Durchleitungsrecht im Enteignungsverfahren zu besorgen (vgl. § 37 Abs. 2 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes).

Art. 16 Private Anlagen

¹ Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen inklusive dem Absperrschieber und den Anschlussteilen an die Hauptleitungen und die Hausinstallationen.

² Hausanschluss- und Sammelanschlussleitungen (Leitung für mehrere Hausanschlüsse) verbinden ab den Absperrschiebern die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Wasserversorgerin bestimmt die Lage der Abzweiger und der Absperrschieber.

³ Die Wasserbezüger haben die Vereinbarung für das Durchleitungsrecht für die Hausanschlussleitungen dem Anschlussgesuch beizulegen.

⁴ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

² Die Wasserversorgerin erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.

³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

⁴ Dem Wasserbezüger ist es grundsätzlich untersagt über Hauptleitungen Bauten jeglicher Art zu erstellen, sowie Bäume oder Sträucher zu pflanzen. Müssen solche Anlagen bei einer späteren Leitungsverlegung oder irgendwelchen Arbeiten an der Leitung beseitigt oder beeinträchtigt werden, gehen ihre Wiederherstellungskosten und alle daraus entstandenen Kosten zu Lasten des Wasserbezügers.

⁵ Sämtliche Installationen sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen.

⁶ Die Wasserversorgerin kann bei der Erneuerung und Sanierung von Hauptleitungen gleichzeitig auch die privaten Anschlüsse auf Kosten des jeweiligen Eigentümers mit ein beziehen.

2. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 18 Erstellung und Kosten

¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf Kosten der Einwohnergemeinde alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Vorbehalten bleibt § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957.

² Die Wasserversorgerin kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Alle anderen Wasserbezüge ab Hydranten sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Der Gesuchsteller ist für die fachmännische Bedienung der Hydranten verantwortlich und hat für allfällige Schäden und Wasserverluste aufzukommen.

3. Wasserzähler

Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgerin installiert, unterhalten und ersetzt. Dem Wasserbezüger wird eine jährliche Gebühr verrechnet.

² Der Wasserbezüger hat für den Schutz des Wasserzählers zu sorgen und haftet für Schäden, die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind, wie Beschädigungen durch Frost, Brand, Schlag oder Druck.

³ Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien, Bewässerungsanlagen) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler werden den Wasserbezügerinnen gesondert verrechnet.

Art. 20 Standort, Änderungen

¹ Die Wasserversorgerin bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wasserversorgerin ist ausserdem berechtigt, technische Installationen für die Ablesung des Wasserzählers anzubringen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen. Wasserbezügerinnen und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern sowie das Entfernen von Plomben untersagt.

Art. 21 Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an den Hausinstallationen oder der Hausbenützung vorgenommen wurden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden von der Wasserversorgerin mitberücksichtigt.

⁴ Wasserverluste nach dem Wasserzähler, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Verbrauches.

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

² Hausanschlussleitungen, Einbau von Wasserzähler und Arbeiten am gesamten Leitungsnetz dürfen nur von Unternehmungen erstellt, unterhalten und erneuert werden, die eine Konzession der Wasserversorgerin haben.

³ Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden. Sämtliche Installationen sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen.

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgerin sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Bewilligung

Die Wasserversorgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Art. 25 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgerin auf Kosten des Gesuchstellers einen Absperrschieber ein, der nur von der Wasserversorgerin bedient werden darf.

³ Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen.

3. Hausinstallationen

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen. Muss für die interne Verteilung der Druck erhöht und z.B. eine Druckerhöhungsanlage eingebaut werden gehen diese Kosten zu Lasten des Wasserbezügers.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgerin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgerin die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

³ Sämtliche Installationen sind nach den Richtlinien des Schweizeischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen. Die Wasserversorgerin hat das Recht, zusätzliche Auflagen und Vorschriften zu erlassen (z.B. Einbau Rückschlagventil).

⁴ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 27 Finanzierung der Anlagen

¹ Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. einmalige und halbjährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 28 und 31);
 - b. Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 29);
 - c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand;
 - d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 27 Abs. 4).
-

³ Die Wasserversorgerin hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen anzupassen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁴ Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann die Wasserversorgerin eine angemessene Abgeltung verlangen.

⁵ Die Wasserversorgerin legt die Höhe der Gebühren in der Tarif- und Gebührenordnung fest und veröffentlicht diese.

2. Einmalige Gebühren

Art. 28 Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Damit werden die Kosten für die Erstellung, Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt.

Art. 29 Beiträge

¹ Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern und Baurechtsnehmern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

² Die Wasserversorgerin kann Baubeiträge und Erschliessungsgebühren (z.B. bei Neuerschliessung von Bauland, Verlegung von Leitungen) erheben.

³ An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden. Davon ausgeschlossen sind Eigentümer, die bereits an der Wasserversorgung angeschlossen sind und die Anschlussgebühr bezahlt haben.

⁴ Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

⁵ Muss eine Haupt-Wasserleitung verlegt werden, hat sich der Verursacher an den Kosten angemessen zu beteiligen.

Art. 30 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kon-

trolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

3. Jährliche Gebühren

Art. 31 Grund- und Verbrauchsgebühr

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

² Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

³ Für Sprinkleranlagen wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr nach den erforderlichen Sprinklerwassermengen erhoben.

⁴ Die Verrechnung des Bauwassers wird in der Tarif- und Gebührenordnung geregelt.

4. Gebührenerhebung

Art. 32 Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgerin zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgerin ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Wasserbezügers.

Art. 33 Gebührenpflichtiger Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 34 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht bei Baubeginn. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgerin hat das Recht, Vorschüsse (Akontozahlungen) oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigert sich ein Wasserbezüger, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% gemäss OR Art. 104, Abs. 1 verrechnet.

⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 35 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 36 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 37 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 38 Hinweise

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis und die Kosten für die Wiederherstellung der rechtmässigen Zustands besteht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit, an den betreffenden Grundstücken, ohne Eintrag im Grundbuch, ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht (§ 50 WNVG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 40 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserreglement vom 22. März 1970 aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2011 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Es wurde von der Bürgerschaft der Personalkorporation Beromünster anlässlich der Korporationsgemeindeversammlung vom 18. April 2011 genehmigt.

Beromünster, ...27. April 2011

Personalkorporation Beromünster

Der Präsident:



Ruedi Schumacher-Estermann

Die Schreiberin:



Susanne Wey-Imbach



Genehmigung durch den Gemeinderat Beromünster am 22. Juni 2011 (Prot.-Nr. 11-214).

Gemeinderat Beromünster



Charly Freitag
Gemeindepräsident



Daniel Bucher
Gemeindeschreiber

